

Ergebnisbericht
über die Sitzung der Sechsten Vertreterversammlung des WPV
am 2. Dezember 2020

Nach § 6 Abs. 5 der in der Sitzung am 19. Juni 2020 beschlossenen [Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung des WPV](#) verfasst die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung einen Ergebnisbericht über die Sitzungen der Vertreterversammlung, in dem ohne Nennung der Namen einzelner Mitglieder oder Gäste über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung berichtet wird.

Nachfolgend berichten wir über die Ergebnisse der 6. Sitzung der Sechsten Vertreterversammlung des WPV, die aufgrund der Corona-Pandemie am 2. Dezember 2020 als Videokonferenz stattfand.

Auf der Tagesordnung der Vertreterversammlung standen neben Regularien (Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestellung des Protokollführers, Genehmigung der Tagesordnung und der Niederschrift über die vorherige Sitzung der Vertreterversammlung) insbesondere die Änderung der Satzung, der vom Vorstand beschlossene WPV Governance Kodex sowie die Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

Die Vertreterversammlung des WPV hat Änderungen der Satzung beschlossen. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die

- Festlegung der Anzahl der Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung auf 15 Personen,
- Reduzierung der Anzahl der Vorstandsmitglieder von sechs auf fünf Personen,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Beschluss des WPV Governance Kodex durch den Vorstand,
- Definition der zustimmungspflichtigen Geschäfte nach § 7 Abs. 4 der Satzung,
- Pflicht für in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Mitglieder, ggf. erzielttes Arbeitseinkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen sowie
- Erhöhung der Verlustrücklage von 6 % auf 7 % der Deckungsrückstellung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den entsprechenden [Beschluss der Satzungsänderung nebst Begründung \(2. Dezember 2020\)](#) verwiesen.

Da der Governance Kodex auf satzungsrechtlicher Grundlage vom Vorstand beschlossen wurde und somit nicht zugleich auch für die Mitglieder der Vertreterversammlung Wirksamkeit entfalten kann, ist in § 1 Abs. 3 der [Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung](#) eine Regelung dergestalt aufgenommen worden, dass die Vertreterversammlung beschließen kann, dass die vom Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung in einem Governance Kodex festgelegten Anforderungen an das Handeln des WPV auch für ihr Handeln verbindlich sind.

Die Vertreterversammlung hat sodann auf dieser Grundlage beschlossen, dass die vom Vorstand im Governance Kodex des WPV festgelegten Anforderungen an das Handeln des WPV auch für ihr Handeln verbindlich sind. Den WPV [Governance Kodex](#) in seiner aktuellen Fassung finden Sie hier.

Des Weiteren hat die Vertreterversammlung folgenden Prüfungsschwerpunkt für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 festgelegt:

„Ausgestaltung und Arbeitsweise der Internen Revision (Angemessenheit der Ausstattung, Kompetenzen, Prüfungsplanung).“

Dabei soll keine eigenständige Prüfung des Internen Revisionssystems (IRS) im Sinne einer Systemprüfung vorgenommen werden.